

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

47. Jahrgang

Würzburg, 13. Mai 2002

Nr. 12

### Verordnung

über das  
**Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“**  
 vom 22.04.2002 Nr. 820-8622.01-16/01

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### Verordnung:

##### § 1

#### Schutzgegenstand

Der etwa 1,5 km südöstlich von Thüngersheim im Landkreis Würzburg gelegene Plateau- und Hangbereich der Höhfeldplatte wird mit dem südöstlich der Höhfeldplatte gelegenen Hangbereich des Hirschberges unter der Bezeichnung „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

##### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das aus zwei Teilflächen bestehende Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 32 ha und liegt in den Gemarkungen Thüngersheim und Güntersleben, Landkreis Würzburg.

(2)<sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>1</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

(3) Die nördliche Teilfläche (Höhfeldplatte) liegt zum größten Teil innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes 6125-302.02 „Trockenstandorte nördlich von Würzburg“ (Anlage 3).

##### § 3

#### Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die komplex aufgebauten Lebensräume aus Trocken- und Magerrasen, Säumen, Gebüsch, aufgelassenen Weinbergen, wärmeliebenden Wäldern (trockenwarme Kiefernwälder nach Art. 13d BayNatSchG) und Orchideen-Kalk-Buchenwald am Westabfall der Mainfränkischen Platte zu erhalten und zu entwickeln.
2. die zahlreichen Strukturelemente wie Weinbergmauern, offene Wegböschungen, Steinhalden, Erdanrisse und Felsstufen sowie alte Hochstamm-Obstbäume als wesentliche Elemente des Artenreichtums zu erhalten.
3. die Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume, darunter insbesondere die Trocken-

rasen und die lichten Kiefernwaldbestände, zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

4. die besondere Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart des Landschaftsbildes sowie den natur- und kulturbedingten Charakter und besonderen Erlebniswert zu bewahren und
5. die als Geotop 679R003 im Geotopkataster des Bayer. Geologischen Landesamtes eingetragenen Schaumkalkbänke am Hirschberg zu erhalten.

(2) Erhaltungsziel im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist die Wahrung und teilweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* (Wacholder) auf Kalkrasen
- 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) als prioritärer Lebensraumtyp
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) mit dem prioritären Lebensraumtyp „besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*).

##### § 4

#### Verbote

(1)<sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Insbesondere sind entsprechend Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. <sup>3</sup>Entsprechend Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

<sup>4</sup>Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengun-

gen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten. Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Flächen aufzuforsten,
10. Flächen umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
12. Koppeltierhaltung zu betreiben. Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten oder Tiere zur Beweidung anzupflocken,
13. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege oder der markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit sowie für Begehungen und Gesteinsentnahmen für Lehr- oder Forschungszwecke im Bereich des Geotops 679R003 am Hirschberg,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
4. zu lagern oder zu zelten,
5. Feuer zu machen oder zu grillen,
6. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, frei laufen zu lassen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Weinanbaues in einem Umfang gemäß Weinbau-

kartei von 1600 qm auf Fl.Nr. 4635 der Gemarkung Güntersleben und von 900 qm auf Fl.Nr. 6451 der Gemarkung Thüngersheim.

2. die Nutzung und Pflege der Streuobstbestände einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume sowie von Neupflanzungen; in den Trocken- und Halbtrockenrasen außerhalb der vorhandenen Streuobstbestände dürfen jedoch keine Anpflanzungen erfolgen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes auf den bewaldeten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 9 und 11,
4. die Entnahme von Einzelbäumen und Junggehölzen außerhalb bewaldeter Flächen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; neue Jagdkanzeln, Wildfutterstellen, Kurrungen und Wildäcker dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg - untere Naturschutzbehörde - angelegt werden,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, wobei Maßnahmen in Waldflächen mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen sind.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 - 14 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 8 zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

**SCHUTZGEBIETSKARTEN**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.139)

**(Anlage 1)**

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6125



Naturschutzgebiet

**(Anlage 2)**

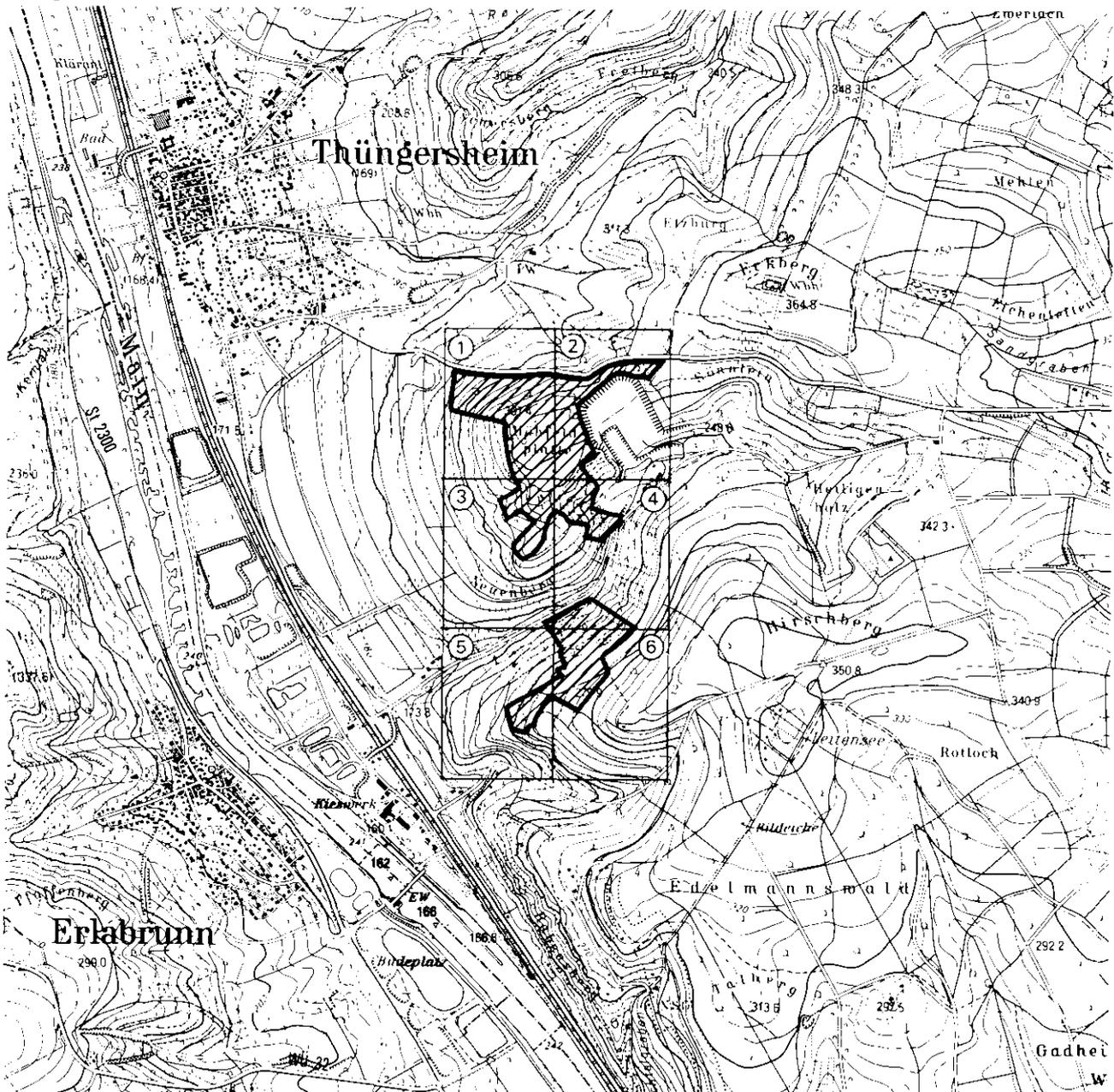
Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 83 - 53a, 84 - 53c

Naturschutzgebiet

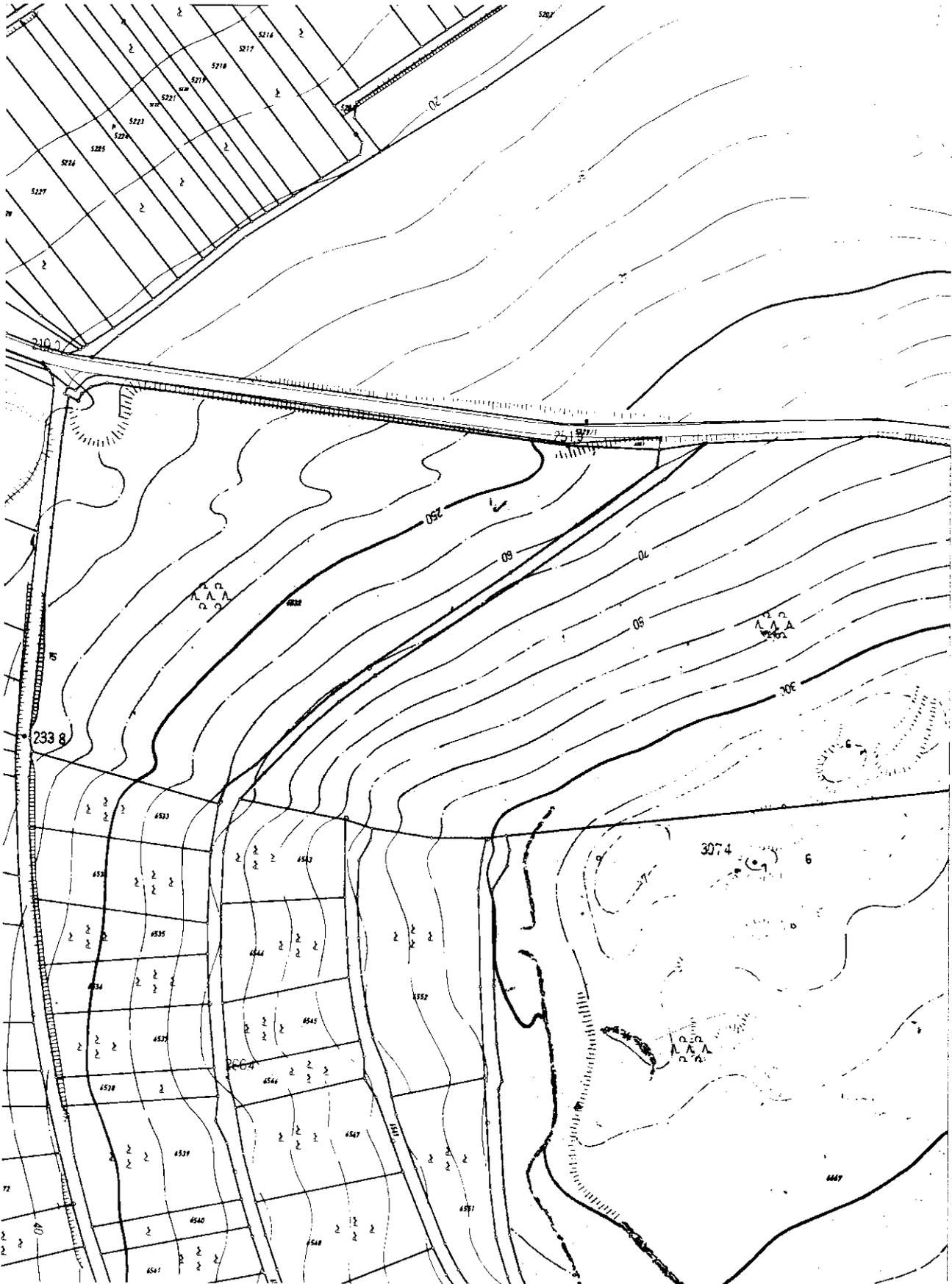
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

**Anlage 1**



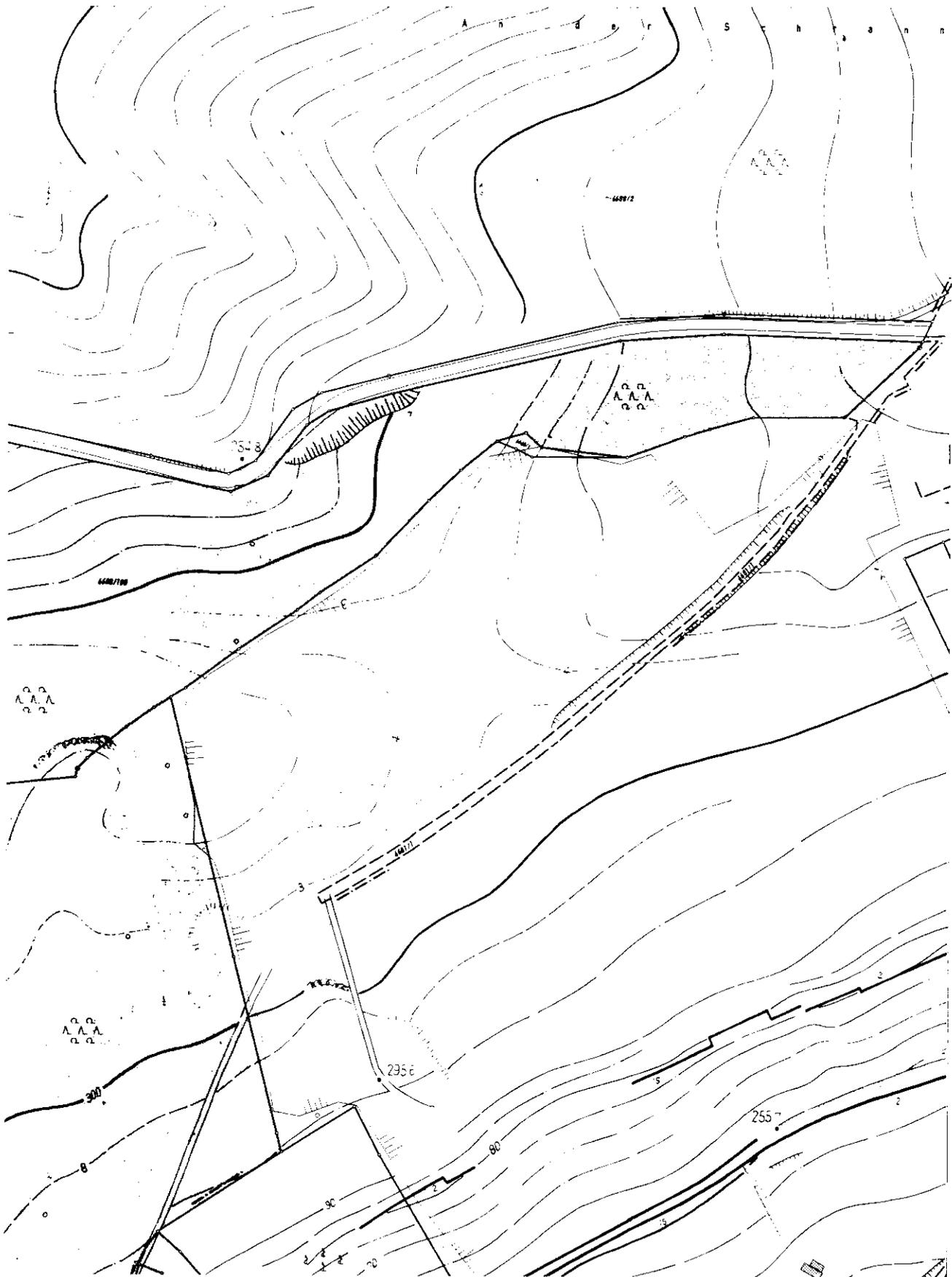
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002. Ausschnitt 1



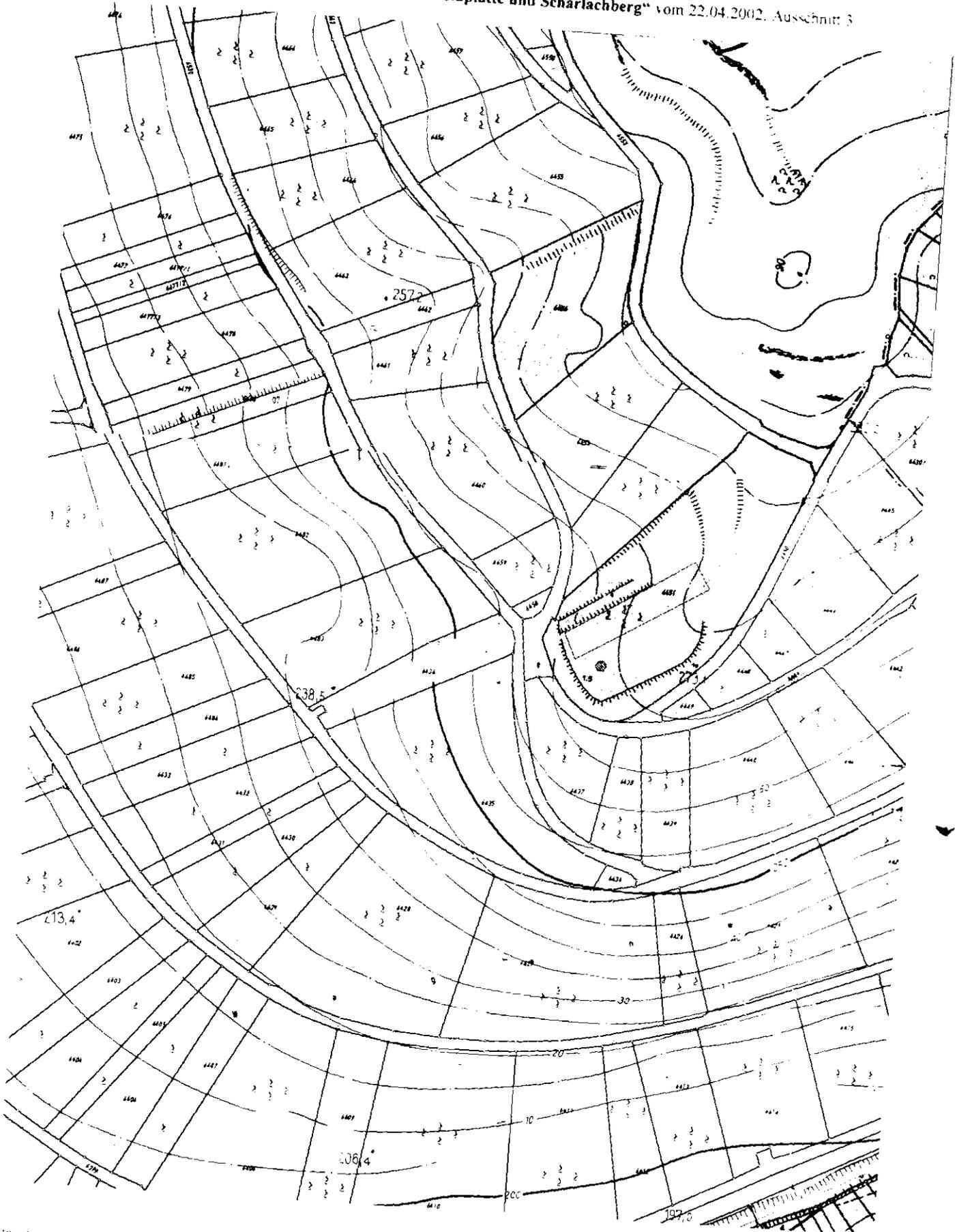
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002, Ausschnitt 3



Würzburg, 22.04.2002  
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer  
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002, Ausschnitt 4



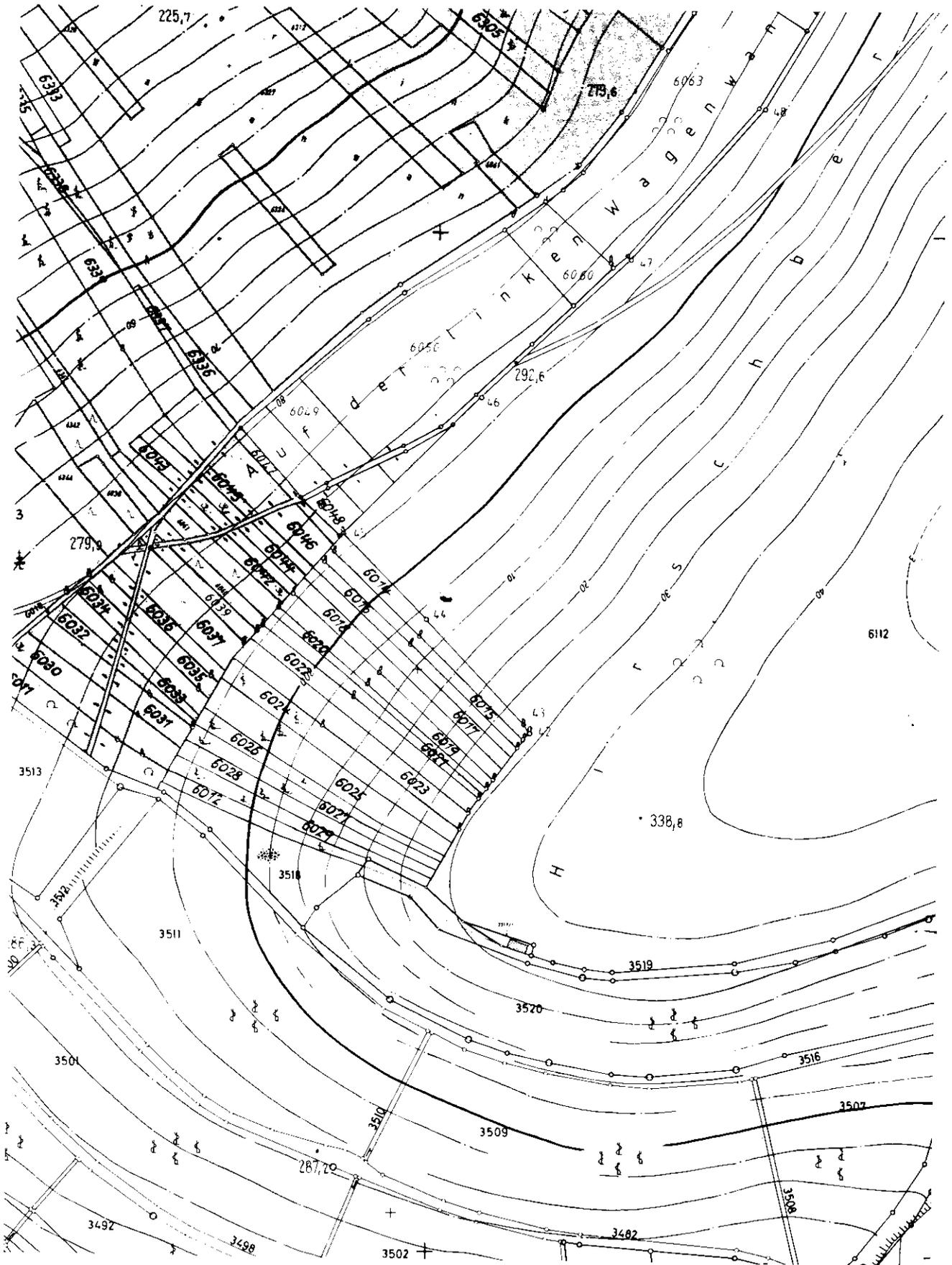
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002. Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002, Ausschnitt 6



### SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhfeldplatte und Scharlachberg“ vom 22.04.2002

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr.600.139)

#### (Anlage 3)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6125



Gemeldetes FFH-Gebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

#### Anlage 3

